

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 015 705  
Studiengang: Physician Assistance, B.Sc.  
Hochschule: Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH  
Studienort/e: Berlin, Köln, Köln, Rheine, Rostock  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Der Zugang zu hochschulweit verfügbaren studiengangspezifischer Online-Ressourcen muss erweitert werden. (Kriterium 12 Abs. 3 StudakVO)

Auflage 2: Die Sicherstellung der räumlichen Ressourcen am Studienstandort Berlin ist abhängig vom weiteren Aufwuchs des Studiengangs anzuzeigen. (Kriterium 12 Abs. 3 StudakVO)

Auflage 3: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die in den Studiengang integrierten berufspraktischen Elemente von allen Studierenden auf dem angestrebten Niveau umgesetzt werden können. (§ 12 Abs.1 i.V.m. § 12 Abs. 5, Abs. 6 StudakVO)

Auflage 4: Die Hochschule sieht von der Verwendung des Profilvermerks "berufsbegleitend" in der Außendarstellung ab. (§ 3 Abs. 2, 12 Abs. 6 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind teilweise erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

### Zu Auflage 1

Ergänzend zur Stellungnahme, die die Hochschule im Rahmen der Akkreditierung des Studiengangs eingereicht hat, stellt die Hochschule mit den eingereichten Nachweisen nun eine Erweiterung der Online-Ressourcen durch die Online-Bibliothek 'medhochzwei' (<https://www.medhochzwei-verlag.de/> Online-Bibliothek) dar. Zusätzlich fügt die Hochschule ebenfalls eine Bestätigung über die Erweiterung der vorhandenen Ressourcen dem Schreiben bei. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen bewertet der Akkreditierungsrat die Auflage als erfüllt.

**Zu Auflage 2**

In Ihrem Anschreiben legt die Hochschule dar, dass notwendige Ressourcen für den Unterricht am Standort Berlin jederzeit bestellt werden können. Auch größere Geräte, wie z.B. Sonographiegeräte, können gemietet werden. Dieses Prozedere, so die Hochschule, sei bereits an den Standorten Rheine und Köln üblich. Weitere Nachweise legt die Hochschule nicht vor.

Wie bereits im ursprünglichen Akkreditierungsbescheid dargelegt, bezog sich die Auflage v.a. auf eine evidenzbasierte Darstellung der sachlichen und personellen Ressourcen am Standort Berlin. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens legte die Hochschule dar, dass bei zunehmender Kohortengröße die entsprechenden Ressourcen bereitgestellt werden konnten. Nach aktueller Aussage der Hochschule werden immer nur so viele Studierende immatrikuliert, wie Ressourcen vorhanden sind.

Der Akkreditierungsrat schließt aus den Ausführungen der Hochschule, dass ein signifikanter Studierendenaufwuchs für den Standort Berlin derzeit nicht geplant ist. Da die Gutachtergruppe die Ausstattung am Standort Berlin für die bisherigen Studierendenzahlen als angemessen bewertet und sich mit der Auflage nur auf perspektivisch steigende Studierendenzahlen bezogen haben, wird die Auflage als erfüllt bewertet.

**Zu Auflage 3**

Die Hochschule reicht den aktuell gültigen Kooperationsvertrag für den Studiengang ein. Dieser bezieht sich nun auf den berufsintegrierenden Studiengang, regelt die Aufgaben der Kooperationspartner gemäß § 12 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6 StudAkVO und beschreibt, wie die Hochschule sicherstellt, dass die Praxisstelle die berufspraktischen Anteile des Studiengangs entsprechend umsetzt (§3 des Kooperationsvertrags). In §§1, Abs. 3 und 7 werden die Transferaufgaben als Element der Verzahnung der Lernorte angesprochen. Zudem reicht die Hochschule einen Transferaufgabenkatalog als Anlage ein. Basierend auf diesen Unterlagen kann die Auflage als erfüllt bewertet werden.

**Zu Auflage 4**

Die Hochschule schreibt in ihrer Stellungnahme, die falschen Hinweise seien entfernt worden. Der Akkreditierungsrat stellt jedoch in eigener Prüfung fest, dass der Studiengang in der Außendarstellung weiterhin unter den berufsbegleitenden Modellen aufgeführt (<https://www.eufh.de/studium/studienmodelle> - Zugriff am 07.05.2024) wird, obwohl dieses Profilvermerkmal nach Aussage der Hochschule nicht intendiert ist. In der Darstellung auf der Webseite wird zudem nicht auf die für den Studiengang charakteristische Praxisintegration eingegangen.

Die Auflage wird daher als nicht erfüllt bewertet. Die Hochschule erhält eine einmalige sechsmonatige Nachfrist. Sollte die Hochschule das Profilvermerkmal „berufsbegleitend“ beanspruchen, ist dies i.S. von § 28 StudAkkVO als wesentliche Änderung anzuzeigen. Informationen zur Verwaltungspraxis bei der Akkreditierung berufsbegleitender Studiengänge können FAQ 16.5. auf der Webseite der Stiftung Akkreditierungsrat entnommen werden.

